

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften
Institut für Musikwissenschaft

**Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Studium der Musikwissenschaft
(Hauptfach und Nebenfach)
im Studiengang Magister Artium**

Vom 14. September 2001

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 hat die Universität Leipzig am 13. März 2001 folgende Ordnung beschlossen:

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für das Studium der Musikwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach im Magisterstudiengang sind neben der Hochschulreife musikalische Fähigkeiten und Fertigkeiten des Bewerbers. Dazu gehören insbesondere ausreichende Grundkenntnisse in allgemeiner Musiklehre und Harmonielehre. Außerdem wird erwartet, dass der Bewerber Einblicke in das gängige Konzert- und Opernrepertoire besitzt und ansatzweise in der Lage ist, Musikwerke in ihrer künstlerischen Eigenart zu erfassen und sie in geistes- und kulturwissenschaftliche Zusammenhänge zu stellen.
- (2) Die genannten Voraussetzungen werden in einer von der Universität durchgeführten Eignungsfeststellung im Rahmen einer Studienberatung überprüft.

§ 2

Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellung

- (1) Der Bewerber hat die Teilnahme an der Eignungsfeststellung für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das kommende Sommersemester bis zum 15. Januar eines jeden Jahres beim Institut für Musikwissenschaft der Universität Leipzig zu beantragen. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung.

- (2) Dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung ist das Schulabschlusszeugnis beizufügen. Liegt das Schulabschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so kann es nachgereicht werden. In diesem Fall muss der Bewerber durch Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Abiturstufe nachweisen, dass er im Begriff ist, die Hochschulreife zu erwerben.

§ 3

Vorbereitung und Durchführung der Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellung wird zweimal jährlich, in der Regel in den Monaten Juli/August bzw. Februar/März durchgeführt.
- (2) Die Bewerber werden unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes rechtzeitig zur Eignungsfeststellung eingeladen.
- (3) Vorbereitung und Durchführung der Eignungsfeststellung obliegen den an der Universität Leipzig hauptamtlich tätigen Lehrenden der Musikwissenschaft. Für Teile der Eignungsfeststellung, bei denen in den entsprechenden Teildisziplinen des Studiums kein hauptamtlich Lehrender zur Verfügung steht, können die entsprechenden Lehrbeauftragten hinzugezogen werden.
- (4) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Eignungsfeststellung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (5) Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, gerechnet von der Prüfungsleistung an, beim Dekan der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig geltend zu machen.

§ 4

Gegenstand der Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellung besteht aus zwei Teilen: einem schriftlichen Test in den Bereichen allgemeine Musiklehre, Harmonielehre, Musikgeschichte und Repertoirekenntnis sowie einem Beratungsgespräch.
- (2) In dem Beratungsgespräch wird unter Berücksichtigung des vorher erfolgten schriftlichen Tests festgestellt, ob der Bewerber über die Qualifikation verfügt, die den erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt.
- (3) In dem schriftlichen Test wird festgestellt, ob der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in allgemeiner Musiklehre (musikalische Terminologie, Notenschrift), Harmonielehre (Erkennen von Intervallen, Tonarten, Akkorden), elementarer Formenlehre (Gattungen, Satzbilder), Instrumenten- und Partiturlinienkunde und allgemeiner Musikgeschichte sowie über Kenntnisse des gängigen Konzert- und Opernrepertoires verfügt.
- (4) Im Beratungsgespräch können dem Bewerber darüber hinaus Fragen aus folgenden

Bereichen gestellt werden:

- Begründung des Bewerbers für seine Studien- und Berufsentscheidung
- Schulische und außerschulische Interessen, Aktivitäten und Leistungen, besonders solche in Verbindung mit Musik, evtl. bisherige Berufstätigkeit
- Kenntnis des Musikrepertoires und Darstellung der Wege zu dieser Kenntnis (Konzert- und Opernbesuche, Medien usw.)
- Bereiche der Allgemeinbildung, soweit sie für die Musikwissenschaft von besonderer Relevanz sind (z.B. Geschichte, Literatur)
- Sprachkenntnisse.

§ 5

Ablauf der Eignungsfeststellung

- (1) Der schriftliche Test wird als Klausur unter Aufsicht durchgeführt. Das Beratungsgespräch soll vor zwei Institutsangehörigen durchgeführt werden, von denen einer als Schriftführer fungiert.
- (2) Die Dauer des Tests sollte 60 Minuten nicht überschreiten, das Beratungsgespräch soll mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten dauern und sich auf mehrere der in § 4 Abs. 4 genannten Bereiche erstrecken.

§ 6

Benotung

- (1) Als Ergebnis des Beratungsgesprächs wird unter Einbeziehung der Ergebnisse des schriftlichen Tests festgestellt, ob die Eignung vorliegt oder nicht vorliegt.
- (2) Das Bestehen des schriftlichen Tests ist vom Erreichen einer Mindestpunktzahl abhängig. Diese wird zusammen mit dem Punkteschlüssel auf dem Aufgabenblatt bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen des schriftlichen Tests kann keine Eignung attestiert werden.

§ 7

Versäumnis

- (1) Die Eignungsfeststellung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe zum Termin nicht erscheint oder während der Eignungsfeststellung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen den prüfungsberechtigten Fachvertretern unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; im Zweifelsfall kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so ist ein neuer Termin anzuberaumen.

§ 8

Bescheid

- (1) In der Regel wird den Bewerbern im Anschluss an das Beratungsgespräch das Ergebnis mitgeteilt und auf Wunsch erläutert.
- (2) Außerdem erhalten die Bewerber über das Ergebnis der Eignungsfeststellung einen schriftlichen Bescheid. Im Ablehnungsfall wird der begründete Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Die Eignungsfeststellung kann beliebig oft - frühestens zum nächsten regulären Termin - wiederholt werden.
- (4) Die Geltungsdauer eines die Eignung feststellenden Bescheides beträgt zwei Jahre. Der Bewerber hat den Bescheid dem Studentensekretariat der Universität Leipzig im Original zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung bzw. bei der Immatrikulation vorzulegen.

§ 9 Protokoll

Über die Eignungsfeststellung wird ein Protokoll angefertigt, das die Namen der beteiligten Lehrkräfte, der Kandidaten und den Ablauf festhält.

§ 10 Befreiung

Von der Eignungsfeststellung befreit sind diejenigen Bewerber, die bereits ein abgeschlossenes Musikstudium an einer Staatlichen Hochschule für Musik, einer Kirchenmusikschule oder an einem Konservatorium nachweisen können. Ebenfalls befreit sind Bewerber, die den Nachweis über ein abgeschlossenes Lehramtsstudium mit Hauptfach Musik an einer Universität, Gesamthochschule, Pädagogischen Hochschule oder Staatlichen Hochschule für Musik erbringen können.

Über die Anerkennung von Abschlüssen ausländischer Hochschulen und über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Fachvertretern.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung ist gültig für alle Bewerber, die ihr Studium mit dem Wintersemester 2001/2002 oder später aufnehmen wollen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 7. November 2000 und des Senates der Universität Leipzig

- 35/5 -

vom 13. März 2001. Diese Ordnung wurde mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. Juni 2001 (Az.: 2-7831-12/24-5) genehmigt.

Leipzig, den 14. September 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor